

## **Urnenabstimmung vom 7. März 2021, Gemeinde Fläsch**

### **Genehmigung Teilrevision**

#### **Statuten der Kreisschule Maienfeld / Schulgesetz des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld**

Die Statuten der Kreisschule wurden letztmals im Jahr 2003 revidiert. In der Zwischenzeit wurden verschiedene übergeordnete Gesetze wie Schulgesetz, Finanzausgleichsgesetz und Gemeindegesetz des Kantons Graubünden revidiert. Aus diesem Grund müssen die vorliegenden Statuten überarbeitet werden. Damit wird ein wichtiges Legislatur Ziel des Kreisschulrates erreicht.

Die vorliegenden Statuten stimmen in der Grundkonzeption mit den vormaligen Statuten überein. Sie beinhalten indessen einige Neuerungen.

#### **1. Reduktion des Kreisschulrates auf drei Personen mit je einem Vertreter aus Jenins, Fläsch und Maienfeld**

Der Kreisschulrat bestand bisher aus 5 Mitgliedern. Die Zusammensetzung bestand aus den drei Vertretern der Schulkommission Maienfeld und je einem Vertreter aus Jenins und Fläsch. Mit der Reduktion auf drei Mitgliedern und einer ausgeglichenen Vertretung wird dem Wunsch der Partnergemeinden Jenins und Fläsch nachgekommen, die Zusammenarbeit partnerschaftlicher und auf Augenhöhe auszugestalten.

#### **2. Genehmigungsinstant Budget und Jahresrechnung**

Die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung lag bisher in der Kompetenz der Gemeindeversammlungen. Neu soll die Genehmigung des Budgets in die Kompetenz des Kreisschulrates fallen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Budget im Rahmen der von den Gemeinderäten genehmigten Finanzplanung ist. Die Genehmigung der Jahresrechnung soll durch die Gemeinderäte erfolgen. Die Ausgaben der Stadt Maienfeld sowie der Gemeinden Fläsch und Jenins für die Kreisschule werden wie bisher jeweils in den Gemeindebudgets ausgewiesen.

#### **3. Ergänzung Schulleitung**

Die Schulleitung war bisher nicht in den Statuten vorgesehen und wird nun neu aufgenommen.

#### **4. Einführung einer Geschäftsprüfungskommission**

Bisher wurde in den Statuten eine Kontrollstelle vorgesehen. Neu soll analog dem Gemeindegesetz die Formulierung Geschäftsprüfungskommission verwendet werden. Zudem soll der Geschäftsprüfungskommission die Möglichkeit gegeben werden mit Zustimmung der Gemeinderäte die Rechnungsprüfung an einen externen Revisionsexperten zu übertragen.

#### **5. Einführung von Finanzkompetenzen für den Kreisschulrat**

Mit der Einführung von Finanzkompetenzen für ungebundene Ausgaben soll dem Kreisschulrat die Möglichkeit eingeräumt werden Ausgaben bis TCHF 5 pro Fall bzw. total max. TCHF 20 ausserhalb des Budgets zu genehmigen.

#### **6. Einführung einer Finanzplanung und Eigentümerstrategie**

Neu soll eine Eigentümerstrategie eingeführt werden. Diese soll sich zu den wesentlichen Rahmenbedingungen und Leistungen der Kreisschule sowie zum pädagogischen Modell äussern. Gestützt darauf wird die Finanzplanung (inkl. erwartete Schülerzahlen) für die entsprechende Zeitperiode erstellt werden. Die Finanzplanung wird bereits heute jährlich erstellt. Der Prozess dazu ist allerdings noch nicht in den Statuten berücksichtigt.

#### **7. Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen wird grundsätzlich von der Standortgemeinde geführt. Die Entschädigung beträgt 1% des Bruttobetriebsaufwandes. Neu soll die Delegation an eine Drittperson nicht mehr durch die Präsidenten erfolgen, sondern durch den Kreisschulrat.

#### **8. Verschiedene redaktionelle Anpassungen**

Im Rahmen der Revision wurden verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

#### **9. Anpassungen Schulgesetz des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld**

Aufgrund der Anpassung der Zusammensetzung des Kreisschulrates ist eine Anpassung des **Schulgesetzes des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld** notwendig.

Folgende Artikel der geltenden Kreisschulstatuten sind anzupassen bzw. neu aufzunehmen (Änderungen gestrichen bzw. unterstrichen. Artikel, bei denen lediglich die Nr. ändert, sind nicht aufgeführt):

#### **Art. 5 Organe des Schulverbandes**

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

- A) die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden
- B) der Kreisschulrat
- C) die Gemeindevorstände und Gemeindepräsidenten
- D) die ~~Kontrollstelle~~ Schulleitung
- E) die Geschäftsprüfungskommission

#### **Art. 6 Aufgaben und Befugnisse**

Die Gemeindeversammlungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates  
Maienfeld, Fläsch und Jenins stellen je 1, Maienfeld 3 Vertreter.
- b) ~~Wahl je eines Mitgliedes der Kontrollstelle~~
- c) ~~Erlass der Schulordnung des Schulgesetzes~~
- d) ~~Genehmigung von Jahresrechnung und Budget~~
- e) ~~Entscheide in Fragen, die in die Kompetenz der Gemeindepräsidenten (Art. 15) fallen, wenn keine Einstimmigkeit erzielt wird~~

#### **Art. 9 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Kreisschulrat besteht aus dem Präsidenten und 4 2 weiteren Mitgliedern und wird gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt.

Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium durch die Standortgemeinde gestellt wird.

Die Amtsdauer der wiederwählbaren Mitglieder des Kreisschulrates beträgt vier Jahre.

#### **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse**

Dem Kreisschulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Kanton und Schulverband, sowie die Festsetzung des Schul- und Ferienplanes. Er leitet und beaufsichtigt die Schule.

Ihm stehen neben den in der kantonalen Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen im weiteren zu, soweit er einzelne, delegierbare Kompetenzen im Rahmen eines Reglements nicht an die Schulleitung delegiert hat:

- a) ~~Antrag auf Schaffung und Aufhebung von Stellen zuhanden der Gemeindepräsidenten~~ im Rahmen des Budgets.
- b) Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrkräfte, des Schularztes und des Schulzahnarztes.
- c) Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Schulleitung, Lehrkräfte und Schulsekretariat im Rahmen der kantonalen Gesetze. Soweit die vorliegenden Statuten nichts ~~abweichendes~~ Abweichendes bestimmen, untersteht die Lehrerschaft der Personalgesetzgebung der Stadt Maienfeld.
- d) ~~Vorbereitung der Schulordnung des Schulgesetzes~~ sowie allfälliger Revisionen zuhanden der Gemeindeversammlungen.
- e) Erlass einer Disziplinarordnung und von Verordnungen für den Schulbetrieb.
- f) Erstellung der Eigentümerstrategie und der Finanzplanung zuhanden der Gemeindevorstände (siehe dazu Art. 15).
- g) Genehmigung des Budgets. Der Voranschlag ist jeweils bis Ende September den Mitgliedsgemeinden zu unterbreiten.

- h) Beschluss über Ausgaben und Investitionen gemäss Budget sowie nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen von maximal CHF 5'000.00 pro Fall und insgesamt maximal CHF 20'000.00 pro Jahr.

Weitere Aufgaben können dem Kreisschulrat ~~in der Schulordnung~~ im Schulgesetz übertragen werden.

Der Kreisschulrat kann nach Bedarf die Schulleitung und/oder Lehrer(innen) zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

#### **Art. 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Gemeinden vertreten und ~~mindestens 3 Mitglieder~~ anwesend sind.

~~Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.~~

Sofern das Budget die Vorgaben der Finanzplanung übersteigt, ist für die Genehmigung des Budgets Einstimmigkeit erforderlich.

#### **Art. 12 Sitzungen**

Der Kreisschulrat wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich wenigstens fünf Tage im ~~voraus~~ Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Auf Verlangen von ~~drei Mitgliedern~~ einem Mitglied des Kreisschulrates oder einer Mitgliedgemeinde ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

#### **Art. 13 Entschädigung**

~~Dem Kreisschulratspräsidenten wird ein Fixum zu Lasten der Kreisschule ausgerichtet. Das Fixum wird auf Antrag des Kreisschulrates durch die Gemeindepräsidenten festgelegt. Die übrigen Mitglieder des Kreisschulrats werden durch die Mitgliedgemeinden Mitgliedsgemeinden direkt entschädigt.~~

### **C. Gemeindevorstände und Gemeindepräsidenten**

#### **Art. 14 Aufgaben und Befugnisse**

Die ~~Gemeindepräsidenten~~ Gemeindevorstände haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ~~Vertretung des Schulverbandes nach aussen, soweit nicht Befugnisse gemäss Art. 11 in Frage stehen.~~ Genehmigung der Jahresrechnung.
- b) ~~Schaffung und Aufhebung von Stellen.~~ Genehmigung der Eigentümerstrategie und der Finanzplanung.
- c) ~~Bestimmung der Rechnungsführung des Schulverbandes.~~ Genehmigung des Budgets bei Mehrausgaben gegenüber der Finanzplanung für das betreffende Kalenderjahr und fehlender Einstimmigkeit im Kreisschulrat.
- d) ~~Festlegung der Entschädigungen für den Präsidenten des Kreisschulrats.~~ Wahl je eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission.

- e) Aufteilung der Kosten zwischen Primarschulanlage Maienfeld und Kreisschule Maienfeld bei gemeinsam genutzten Schulanlagen. Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen von über CHF 5'000.00 pro Fall und von insgesamt über CHF 20'000.00 pro Jahr.

### **Art. 15 Beschlussfassung Eigentümerstrategie und Finanzplanung**

~~Die Gemeindepräsidenten fassen ihre Beschlüsse einstimmig.~~

~~Soweit keine Einstimmigkeit erzielt wird, wird das Geschäft den Gemeindeversammlungen zum Entscheid vorgelegt.~~

Der Kreisschulrat erstellt mindestens alle 5 Jahre, erstmals per 1.1.2021 (gültig für die Jahre 2021 bis 2025), eine Eigentümerstrategie und eine dazugehörige Finanzplanung. Die Eigentümerstrategie äussert sich zu wesentlichen Rahmenbedingungen und Leistungen der Kreisschule, insbesondere zum pädagogischen Modell. Gestützt darauf wird die Finanzplanung (inklusive erwartete Schülerzahlen) für die entsprechende Zeitperiode erstellt. Die Finanzplanung berücksichtigt auch die durchschnittlichen Kosten pro Schüler im Kanton Graubünden.

Eine aktualisierte Eigentümerstrategie und die dazugehörige Finanzplanung sollen spätestens 1 Jahr vor Ablauf der 5-Jahres-Periode durch alle Gemeindevorstände genehmigt werden. Können sich die Gemeindevorstände nicht auf eine Eigentümerstrategie und eine Finanzplanung einigen, sollen die Gemeindepräsidenten eine Lösung erarbeiten und den Gemeindevorständen erneut zur Genehmigung vorlegen.

## **D. Die Schulleitung**

### **Art. 16 Aufgaben und Befugnisse**

Die Schulleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erstellung des Stellenplans
- b) Vorbereitung des Budgets und der Finanzplanung
- c) Operative Führung des Schulbetriebs
- d) Weitere Aufgaben, die durch den Kreisschulrat an die Schulleitung delegiert wurden

## **D.E. Kontrollstelle Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 16 17 Kontrollstelle Geschäftsprüfungskommission**

Die Kontrollstelle Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 drei Mitgliedern. Jede Gemeinde wählt ein Mitglied und bezeichnet aus deren Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

Sie Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich das gesamte Rechnungswesen, spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung und erstattet den Mitgliedgemeinden über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlichen Bericht und stellt über die Genehmigung der Rechnung Antrag.

Die Amtsdauer der wiederwählbaren Mitglieder der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.

Im Einvernehmen mit den Gemeinderäten kann die Geschäftsprüfungskommission einen Revisionsexperten betrauen.

#### **Art. 20 21 Kostenverteiler**

- a) Die Schulbetriebskosten gemäss Art. ~~18~~ 19 werden nach der Schülerzahl der einzelnen Gemeinden, gemittelt aus den letzten zwei Schuljahren aufgeteilt.
- b) Die Gebäude- und Liegenschaftskosten gemäss Art. ~~19~~ 20 werden unter den Mitgliedergemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik aufgeteilt
- c) ~~Die Kantonsbeiträge an die Lehrerbesoldung werden den Gemeinden nach Anzahl ihrer Schüler in der Kreisschule, gewichtet mit ihrem Finanzkraftsatz, gutgeschrieben. Dabei wird der für die Verteilung massgebende Mischsatz nach folgender Formel errechnet:~~

$$\frac{\text{Anzahl Schüler je Gemeinde} \times \text{Finanzkraftsatz dieser Gemeinde}}{\text{Gesamtschülerzahl}}$$

#### **Art. 21 22 Rechnungswesen**

Die Gemeindeverwaltung ~~einer der Mitgliedergemeinden oder eine Drittperson, welche die Gemeindepräsidenten bestimmen, der Standortgemeinde~~ führt das gesamte Rechnungswesen des Schulverbandes. Das Rechnungswesen kann mit Zustimmung des Kreisschulrates an eine Drittperson delegiert werden.

Wird das Rechnungswesen durch ~~eine Gemeinde~~ die Standortgemeinde geführt, wird ihr zulasten der Betriebsrechnung eine Entschädigung von 1 % des Bruttobetriebsaufwandes ~~gutgeschrieben~~ gutgeschrieben.

~~Der Kreisschulrat~~ Die Schulleitung kontrolliert und visiert die eingehenden Rechnungen und überwacht die Einhaltung des Budgets.

#### **Art. 23 24 Revision**

~~Das Organisationsstatut kann~~ Die Statuten der Kreisschule können jederzeit auf Antrag des Kreisschulrates oder auf Antrag des ~~Vorstandes~~ Gemeindevorstands einer Mitgliedergemeinde ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit der Gemeinden und der Mehrheit der Stimmenden. Statutenänderungen in Bezug auf den Verbandszweck bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

Die Statutenrevision wird durch die ~~Gemeindepräsidenten~~ Gemeindevorstände vorbereitet und den Mitgliedergemeinden zur Beschlussfassung sowie der Regierung zur Genehmigung unterbreitet.

#### **Art. 24 25 Austritt**

Eine Gemeinde kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Jahren auf Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf die Rückzahlung einbezahlter Baubeiträge, abzüglich einer Amortisationsrate von 3 % pro Jahr, gerechnet auf den 1. Januar des der Investition folgenden Jahres (~~Bestehendes Schulhaus ab 1. Januar 1960, Erweiterungsanlage ab 1. Januar 1978 (exkl. Erdgeschoss Turnhalle Spezialtrakt Kindergartenräume 2003), Mehrzweckhalle (Dreifachturnhalle) ab 01.01.2004~~) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Weitere Ansprüche stehen der austretenden Gemeinde nicht zu.

## **Art. 26 27 Inkrafttreten**

Dieses Organisationsstatut tritt nach der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Es ersetzt die Statuten vom April/Mai 1976, vom Dezember 1998 und vom Juli 2003.

Folgende Artikel des geltenden **Schulgesetzes des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld** sind anzupassen bzw. neu aufzunehmen (Änderungen gestrichen bzw. unterstrichen):

## **Art. 9 Organisation**

### Kreisschulrat:

Die ~~drei Mitglieder~~ Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission der Stadt Maienfeld ~~bilden bildet~~ gemeinsam mit je einem Mitglied aus Jenins und Fläsch den Kreisschulrat. ~~Er~~ Der Kreisschulrat ist zuständig für die im Verband mit diesen Gemeinden geführte Sekundarstufe I. Die Belange der Kreisschule werden durch die Kreisschulstatuten geregelt. Dem Kreisschulrat steht die Schulkommissionspräsidentin bzw. der Schulkommissionspräsident der Stadt Maienfeld vor.

Der Kreisschulrat wird so oft es die Geschäfte erfordern einberufen oder wenn ein Mitglied des Kreisschulrates es verlangt.

Zu den Sitzungen des Kreisschulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Kreisschulrat wählt die Protokollführerin / den Protokollführer.

## **Art. 10 Beschlussfähigkeit**

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn ~~mehr als die Hälfte der~~ alle Mitglieder anwesend ist ~~und mindestens 2 Gemeinden vertreten sind~~. ~~Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.~~

## **Art. 14 Inkrafttreten**

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den ~~01.01.2016~~ 2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung, welche am ~~26.06.2003~~ 08.12.2015 von der Gemeindeversammlung Maienfeld, am ~~23.06.2003~~ 09.12.2015 von der Gemeindeversammlung Jenins und am ~~21.03.2003~~ 09.12.2015 von der Gemeindeversammlung Fläsch genehmigt wurden.

**Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Teilrevision der Kreisschulstatuten sowie der Teilrevision des Schulgesetzes des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld in der vorliegenden Form zuzustimmen.**